

## **Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe**

vom 19. August 1997 (Stand 1. August 1998)

---

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau vereinbaren:<sup>1</sup>

### *Art. 1 Geltung*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt:

- a) den Schulbesuch der Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach auf der Oberstufe;
- b) den Übertritt von Kindern aus der Primarschulgemeinde Steinach in die Kantonsschule Romanshorn.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung regelt nicht den Sonderschulbesuch. Drängt sich eine Sonderschulung auf, stellt die Schulvorsteherschaft Arbon die Akten dem Primarschulrat Steinach zum Entscheid zu.

### *Art. 2 Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde Steinach und die Volksschulgemeinde Arbon arbeiten beim Schulbesuch ihrer Kinder auf der Oberstufe zusammen.

### *Art. 3 Schulbesuch auf der Oberstufe a) Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach besuchen die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon.

<sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt der Primarschulrat Steinach nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen über den auswärtigen Schulbesuch.<sup>2</sup>

### *Art. 4 b) anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Auf die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach, welche die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon besuchen, ist das thurgauische Recht anwendbar.

---

1 In Vollzug ab 1. August 1998.

2 Vgl. Art. 53VSG, sGS 213.1.

## 213.351.5

<sup>2</sup> Die Schulvorsteherschaft Arbon hört den Primarschulrat Steinach an:

- a) vor einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
- b) vor einem disziplinarischen Schulausschluss.

### Art. 5      c) Schulort

<sup>1</sup> Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt den Schulort.

<sup>2</sup> Die Volksschulgemeinde Arbon kann mit Einverständnis des Primarschulrates Steinach Schulraum der Primarschulgemeinde Steinach unentgeltlich nutzen. Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Drängen sich in Steinach bauliche Massnahmen für die Oberstufe auf, führen die Regierungen neue Verhandlungen.

### Art. 6      d) Mitsprache

<sup>1</sup> Der Primarschulrat Steinach entsendet ein Mitglied in die Oberstufenkommission Arbon.

<sup>2</sup> Es ist den übrigen Mitgliedern der Kommission in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

### Art. 7      e) Schulgeld

<sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde Steinach bezahlt der Volksschulgemeinde Arbon jährlich ein Schulgeld je Kind, das auf Beginn des Schuljahrs in eine Oberstufenklasse eingetreten ist.

<sup>2</sup> Das Schulgeld deckt die Betriebskosten vor Abzug des Staatsbeitrags des Kantons Thurgau.

<sup>3</sup> Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt das Schulgeld aufgrund des Vorschlags der Volksschulgemeinde Arbon. Sie stellt der Primarschulgemeinde Steinach bis Ende Dezember Rechnung.

### Art. 8      *Kantonsschule Romanshorn* a) Übertritt

<sup>1</sup> Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach können die Aufnahmeprüfung in das Gymnasium oder die Diplommittelschule der Kantonsschule Romanshorn ablegen.

<sup>2</sup> Haben sie die Aufnahmeprüfung bestanden, können sie in die Kantonsschule Romanshorn übertreten.

*Art. 9        b) Schulgeld*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen bezahlt das Schulgeld nach der massgebenden Vereinbarung der Regierungen der in der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz zusammengefassten Kantone.

*Art. 10      Streitigkeiten*

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen sowie das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau einvernehmlich.

<sup>2</sup> Einigen sie sich nicht, wird die Streitigkeit nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung<sup>3</sup> dem Bundesgericht unterbreitet.

*Art. 11      Kündigung*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

*Art. 12      Schlussbestimmungen*

*a) Aufhebung der bisherigen Vereinbarung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung über den Sekundarschulbesuch der Kinder von Steinach in Arbon vom 22. November 1982<sup>4</sup> wird aufgehoben.

*Art. 13      b) Übergangbestimmung*

<sup>1</sup> Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln mit den Lehrkräften der Realschule Steinach den Wechsel vom st.gallischen zum thurgauischen Dienstrecht.

<sup>2</sup> Für Treueprämie und Bildungsurlaub gelten Dienstjahre in der Primarschulgemeinde Steinach als Dienstjahre im Kanton Thurgau.

*Art. 14      c) Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird ab 1. August 1998 angewendet.

---

3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

4 nGS 18–10 (sGS 213.351.5).

## 213.351.5

### \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	33-34	19.08.1997	01.08.1998

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
19.08.1997	01.08.1998	Erlass	Grunderlass	33-34